

**Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens
gemäß Artikel 4 Abs. 1 b der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088**

i.V.m.

**Erklärung von Finanzmarktteilnehmern, dass sie nachteilige Auswirkungen ihrer
Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen
gemäß Artikel 12 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288**

Investitionsentscheidungen im Anlageprozess können zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Dies kann unmittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens haben. Bei Investitionsentscheidungen werden derzeit nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Kosten- und Aufwandsgründen nicht berücksichtigt. Zudem ist die quantitative und qualitative Datenverfügbarkeit auf Seiten der Emittenten nicht in ausreichender Form vorhanden, die eine vollumfängliche Nachhaltigkeitsbewertung ermöglichen. Eine entsprechende Weiterverarbeitung dieser Daten erscheint momentan (noch) nicht zielführend. Wir erwarten jedoch eine sukzessive Verbesserung der derzeitigen Situation sowohl in Hinblick auf Datenquantität als auch auf die Qualität der Daten. Insofern werden wir voraussichtlich die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Investitionsentscheidungen im Anlageprozess berücksichtigen, sobald die Daten diese Kriterien erfüllen.